

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 19. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2014) und **Antwort**

Der Finanzsenator, die Steuerakten und das Steuergeheimnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorschriften, Regelungen und Anweisungen bestehen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen zur Frage, welche Steuerfälle von Finanzämtern der Senatsverwaltung für Finanzen berichtet werden sollen und in welchen Fällen der Steuerfahndung oder von Steuerstrafsachen der Senatsverwaltung für Finanzen berichtet werden soll?

Zu 1.: Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde leitet die Landesfinanzverwaltung (§ 3 Finanzverwaltungsgesetz – FVG). Im Rahmen dieser Leitungsaufgabe übt die Senatsverwaltung für Finanzen auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Berliner Finanzämter aus.

Die bundesweit geltende Geschäftsordnung der Finanzämter (FAGO) enthält in der Tz 2.2 Amtsleitung (Vorsteherin oder Vorsteher) in Abs. 3 Nr. 8 bei den wesentlichen Aufgaben der Amtsleitung die Ausföhrung, dass die Amtsleitung der übergeordneten Behörde über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung zu berichten hat. Die besondere oder grundsätzliche Bedeutung kann sich dabei u.a. aus der Höhe der steuerlichen Auswirkungen, der Notwendigkeit der bundesweit einheitlichen Klärung einer Rechtsfrage, der Notwendigkeit der Unterrichtung des Bundesministers der Finanzen (BMF) oder der Notwendigkeit der Einholung einer Zustimmung des BMF sowie erforderlichenfalls der übrigen Länder ergeben.

Für das Straf- und Bußgeldverfahren ist die Anweisung für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV(St) 2014; Bundeseinheitlicher Erlass vom 01.11.13, BStBl. S.1394 – anzuwenden. Danach ist der vorgesetzten Behörde über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie dann, wenn Ermittlungen in Fällen von besonderer Bedeutung durchgeführt werden, zu berichten.

Ferner sollen die Finanzämter nach der Tz. 5.1.1 des Sachgebietsleiter-Handbuchs die Senatsverwaltung für Finanzen insbesondere auch über erkannte steuerlich motivierte Gestaltungen, bedeutende Einzelfälle oder Fälle mit Breitenwirkung bzw. Pilotfunktion unterrichten.

Es ist ferner festgelegt, dass die Finanzämter die Senatsverwaltung für Finanzen, jeweils bis zum 15.01. eines Jahres, über bedeutsame Einzelfälle (echte Rückstände, Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung oder auch bei Aufhebung einer dieser Verfügungen) zu informieren haben. Der Senatsverwaltung für Finanzen ist zudem quartalsweise über die Bearbeitung und Entwicklung von Rückstandsfällen bei Großrückständen zu berichten.

Weitere Berichtspflichten sind z.B. bei Sanierungsgewinnen (Runderlass vom 27.03.07), bei bestimmten Mehregebnissen im Rahmen von Außenprüfungen oder bei der Umsetzung von Feststellungen im Rahmen von Fachgeschäftsprüfungen vorgesehen.

2. Welche der in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Berichte werden der Abteilungsleiterebene und welche werden der politischen Leitungsebene (Senator, Staatssekretär, Senatorenbüro) vorgelegt?

Zu 2.: Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Leitung der Berliner Steuerverwaltung werden der Abteilungsleiterebene vorgelegt. Ob diese Vorgänge darüber hinaus auch der Hausleitung vorgelegt werden, richtet sich nach der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit.

3. Wie viele der in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Fälle wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 der Abteilungsleiterebene und wie viele wurden der politischen Leitungsebene (Senator, Staatssekretär*innen, Senatorenbüro) berichtet und in wie vielen Fällen wurden Berichte zu solchen Fällen von der politischen Leitungsebene abgefordert (bitte nach Jahren aufzulisten)?

Zu 3.: Aufzeichnungen über die Anzahl der seit 2010 vorgelegten Berichte werden weder in den Finanzämtern, noch in der Senatsverwaltung für Finanzen geführt.

Entsprechende Aufzeichnungen werden auch nicht darüber geführt, welche Berichte oder Fälle der Hausleitung vorgelegt wurden und wen diese Berichte im Einzelfall betrafen.

4. Wurden die in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschriften, Regelungen oder Anweisungen seit 2010 geändert und wenn ja, in welcher Weise?

Zu 4.: Die bundesweit geltende Geschäftsordnung der Finanzämter (FAGO) ist am 16.11.2010 geändert worden. Die AStBV(St) – siehe Antwort zu 1. – ist am 01.11.2013 geändert worden.

5. Wie viele der in der Antwort zu Frage 3 aufgelisteten Fälle betrafen Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Senats von Berlin oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Angehörige der Leitungs- und Angehörige der Aufsichtsorgane öffentlicher Unternehmen, die vom Land Berlin beherrscht werden (bitte nach Jahren und diesen Kategorien auflisten)?

6. Welchen Zwecken dienen die in der Antwort zu Frage 5 genannten Berichte an die Senatsverwaltung für Finanzen?

Zu 5. und 6.: Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Ist dem Senat bekannt, ob es in einem oder in mehreren Berichtsfällen zu einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung der damit befassten Personen gekommen ist und wenn ja, um welche Fälle von Verletzungen der Verschwiegenheitsverpflichtungen es sich dabei handelt?

Zu 7.: Es sind keine Fälle bekannt, in denen es zu Verletzungen der Verschwiegenheitsverpflichtungen der damit befassten Personen gekommen ist.

Berlin, den 27. Juni 2014

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2014)